OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553339/9/Fi/FS

Datum:
Linz, 9. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Fischer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 16. Juni 2025 GZ: BHSDJagd-2025-166613/6-Mae, betreffend die Entziehung der Jagdkarte nach dem Oö. Jagdgesetz 2024 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Dauer der Entziehung der Jagdkarte bis 31. Dezember 2025 festgelegt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Juni 2025, GZ: BHSDJagd-2025-166613/6-Mae, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Jagdkarte mit sofortiger Wirkung entzogen und angeordnet, dass er die Jagdkarte unverzüglich bei der belangten Behörde abzugeben oder nachweislich zu übermitteln hat.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf rechtskräftig von der belangten Behörde wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 56 Abs. 1 Z 8 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG) bestraft worden sei. Gemäß § 35 Abs. 1 iVm § 33 Abs. 3 Z 6 und 7 Oö. Jagdgesetz 2024 sei daher die Jagdkarte für mindestens fünf Jahre nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses zu entziehen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und beantragte die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides sowie die Einstellung des Entziehungsverfahrens, in eventu die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Zugleich stellte er einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in die Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 17. Februar 2025, GZ: BHSD/925140000283/25, und beantragte die Stattgebung des Wiedereinsetzungsantrags sowie die Aufhebung der Strafverfügung und die Einstellung des Strafverfahrens, in eventu die Einleitung eines ordentlichen Strafverfahrens bei der belangten Behörde.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass das Oö. Jagdgesetz 2024 vorsehe, dass ein Entzug nach dem Gesetzeswortlaut ein Straferkenntnis voraussetze, gegen den Bf jedoch nur eine rechtskräftige Strafverfügung vorliege. Über den Bf sei eine Strafe in Höhe von 50 Euro verhängt worden, weshalb eine geringfügige Strafe vorliege und eine Entziehung der Jagdkarte nur bei einem entsprechend schwerwiegenden Verstoß sachlich sein könne, was angesichts der Verwaltungsübertretung, deren Unrechtsgehalt mit einer Geldstrafe von 50 Euro geahndet worden sei, nicht gegeben sei. Der Antrag auf Wiedereinsetzung wird damit begründet, dass der Bf davon ausgegangen sei, dass mit der Bezahlung der Strafe die Angelegenheit erledigt sei und es für ihn nicht abschätzbar gewesen sei, dass ein Akzeptieren der Strafverfügung die Grundlage für einen Entzug der Jagdkarte für fünf Jahre darstelle. Hätte er über die Folgen Bescheid gewusst, so hätte er einen Einspruch erhoben.

I.3. Mit Schreiben vom 15. September 2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die gegenständliche Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Unter einem führte die belangte Behörde aus, dass sie hinsichtlich des Antrags auf Wiedereinsetzung von ihrer Zuständigkeit nach § 33 Abs. 4 VwGVG ausgehe und daher beabsichtige, über diesen Antrag abzusprechen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere in den bekämpften Bescheid sowie den Beschwerdeschriftsatz und durch Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung, in der mit den Parteien die Sach- und Rechtslage sowie mit dem Bf das Ausmaß der Entzugsdauer ausführlich erörtert wurde.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Inhaber der am 14. April 2016 vom Oö. Landesjagdverband ausgestellten Oö. Jagdkarte.

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 17. Februar 2025, GZ: BHSD/925140000283/25, wurde der Bf wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 56 Abs. 1 Z 8 Oö. NSchG bestraft. Die Strafverfügung wurde elektronisch zugestellt. Die erste elektronische Verständigung erging am 24. März 2025.

Gegen die Strafverfügung wurde kein Rechtsmittel erhoben. Die Strafverfügung wurde sohin am 8. April 2025 rechtskräftig.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 2024, LGBl. 20/2024 idF LGBl 64/2025 lauten:

§ 33

Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte

(1) Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte ist der Nachweis

1. der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit,
2. einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (Abs. 2),
3. der jagdlichen Eignung (§ 34) und
4. dass kein Verweigerungsgrund im Sinn des Abs. 3 vorliegt.

(2) Die Jagdhaftpflichtversicherung hat sich auf alle Schäden zu erstrecken, die durch Inhaberinnen und Inhaber einer Jagdkarte durch den Besitz oder Gebrauch von Jagdwaffen und Jagdhunden, durch Verwendung von Fanggeräten und durch den Bestand von Jagdeinrichtungen verursacht werden.

(3) Die Ausstellung der Jagdkarte ist zu verweigern:

1.-6. […]

7. Personen, die wegen einer naturschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 56 Abs. 1 Z 8 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 betreffend den besonderen Schutz von Tieren bestraft wurden, wenn die Straftat Tierarten betrifft, die dem besonderen Schutz der Vogelschutzrichtlinie bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unterliegen, für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses;

8. -9. […]

(4)-(6) […]

§ 35

Entziehung der Jagdkarte

(1) Die Jagdkarte ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Inhaberin oder der Inhaber ihren oder seinen Hauptwohnsitz hat, mit Bescheid zu entziehen, wenn sich nach Ausstellung der Jagdkarte herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen für die Ausstellung der Jagdkarte (§ 33) ursprünglich nicht erfüllt hat bzw. nicht mehr erfüllt. In den Fällen des § 33 Abs. 3 Z 6 und 7 ist die Jagdkarte für mindestens fünf Jahre nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses zu entziehen. Wenn sich nach dieser Regelung keine örtliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde ergibt, ist subsidiär die Landesregierung zuständig.

(2) Erlangt die Bezirksverwaltungsbehörde davon Kenntnis, dass eine Inhaberin oder ein Inhaber einer in einem anderen Bundesland oder einer im Ausland ausgestellten jagdlichen Legitimation einen Entziehungsgrund nach Abs. 1 in Oberösterreich verwirklicht hat, hat sie dieser Person die Ausübung der Jagd in Oberösterreich mit Bescheid zu untersagen. Für den Fall, dass die Jagdkarte eines anderen Bundeslandes entzogen wurde, hat die Untersagung für die Dauer des Entzugs der jagdlichen Legitimation des anderen Bundeslandes zu erfolgen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Oö. Landesjagdverband und die Landesregierung über den erfolgten Jagdkartenentzug (Abs. 1) und über die erfolgte Untersagung (Abs. 2) umgehend zu informieren. Ist für den Jagdkartenentzug die Landesregierung zuständig, hat die Information des Oö. Landesjagdverbands durch diese zu erfolgen.

(4) Nach Zustellung des Entziehungsbescheids ist die entzogene Jagdkarte unverzüglich an die bescheiderlassende Behörde zu übermitteln.

(5) Während der Dauer des Jagdkartenentzugs darf an die betroffene Person keine Jagdgastkarte ausgestellt werden. Ausgestellte Jagderlaubnisscheine verlieren durch den Jagdkartenentzug ihre Gültigkeit.
(6) Beschwerden gegen einen Bescheid, mit dem die Jagdkarte entzogen wird, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

Gemäß § 71 Abs. 4 AVG ist zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war. Im vorliegenden Fall versäumte der Bf die Frist zur Erhebung eines Einspruches gegen die oben genannte Strafverfügung, sodass nicht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, sondern die belangte Behörde zur Erledigung des Antrags auf Wiedereinsetzung – gemäß § 24 VStG iVm § 71 AVG – zuständig ist. Über diesen Antrag wurde auch bereits mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. September 2025 negativ abgesprochen und diese Entscheidung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 14. November 2025 bestätigt.

III.2.2. In der Sache:

Gemäß § 35 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024 ist die Jagdkarte durch die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der Inhaber seinen Hauptwohnsitz hat, mit Bescheid zu entziehen, wenn sich nach Ausstellung der Jagdkarte herausstellt, dass der Inhaber die Voraussetzungen für die Ausstellung der Jagdkarte nicht mehr erfüllt. In den Fällen des § 33 Abs. 3 Z 6 und 7 ist die Jagdkarte für mindestens fünf Jahre nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses zu entziehen.

Gemäß § 35 Abs. 1 iVm § 33 Abs. 3 Z 7 Oö. Jagdgesetz 2024 ist demnach die Jagdkarte Personen für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses zu entziehen, die wegen einer naturschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 56 Abs. 1 Z 8 Oö. NSchG betreffend den besonderen Schutz von Tieren bestraft wurden, wenn die Straftat Tierarten betrifft, die dem besonderen Schutz der Vogelschutzrichtlinie bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unterliegen.

Im gegenständlichen Fall wurde der Bf mit Strafverfügung vom 17. Februar 2025 von der belangten Behörde gemäß § 56 Abs. 1 Z 8 iVm §§ 27, 28 Abs. 3 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 iVm § 8a Z 3 Oö. Artenschutzverordnung bestraft, da er als Aufsteller einer Krähenfalle auf einem näher genannten Grundstück zu einem näher bezeichneten Tatzeitpunkt den in § 8a Z 3

Oö. Artenschutzverordnung umschriebenen Schutzbestimmungen betreffend den besonderen Schutz von Rabenkrähen zuwider gehandelt hat.

Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf kein Rechtsmittel, sodass diese Strafverfügung am 8. April 2025 rechtskräftig wurde.

Da der Bf somit rechtskräftig wegen einer naturschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 56 Abs. 1 Z 8 Oö. NSchG betreffend den besonderen Schutz von Tieren bestraft wurde und die Straftat eine Tierart betraf, die dem besonderen Schutz der Vogelschutzrichtlinie (vgl. Anhang I, *corvus corone*, „Rabenkrähe“) unterliegt, ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinsichtlich der Entziehung der Jagdkarte an diese Bestrafung gebunden.

Der Bf bringt jedoch in der Beschwerde vor, dass § 35 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024 eine Bestrafung mit Straferkenntnis, nicht jedoch mit Strafverfügung voraussetze.

Das entscheidende Gericht geht aufgrund dem Wortlaut der Bestimmung davon aus, dass § 35 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024 hinsichtlich des Entzugs der Jagdkarte an einer Bestrafung, jedoch hinsichtlich der zwingenden Entzugsdauer von mindestens fünf Jahren an die Form des Straferkenntnisses anknüpft (vgl. zum Vorrang der Wortinterpretation als Auslegungsmethode etwa VwGH 26.1.2023, Ro 2020/01/0002, Rn. 30, mwN) und demnach hier die Mindestentzugsdauer von fünf Jahren nicht zur Anwendung kommt.

Aus Erwägungen der Verhältnismäßigkeit besonders in Bezug auf den geringen Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung, welche nur mit einer Geldstrafe in Höhe von 50 Euro bestraft wurde, ist davon auszugehen, dass eine Entziehung für die Mindestdauer von fünf Jahren unverhältnismäßig wäre. Eine Entzugsdauer von rund sechs Monaten – gerechnet ab der Zustellung des Bescheids der belangten Behörde – scheint angemessen. Die belangte Behörde führte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aus, dass bei Nichtgeltung der Mindestentzugsdauer auch für sie eine deutlich kürzere Entzugsdauer angemessen schiene.

Vor diesem Hintergrund war der Beschwerde mit der Maßgabe stattzugeben, dass die Entzugsdauer bis 31. Dezember 2025 festgesetzt wird.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da zur Frage, ob gemäß § 35 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz 2024 auch bei einer Bestrafung mittels Strafverfügung ein Entzug der Jagdkarte für mindestens fünf Jahre vorzunehmen ist, oder ob dies nur bei

einer Bestrafung mittels Straferkenntnis zu erfolgen hat, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer